



Öffentliche Bekanntmachung

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum
Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur
Umweltverträglichkeitsprüfung für die Wasserhaltung zur Vertiefung
des Gesteinsabbaus samt anschließender Teilverfüllung des
Tagebaus „Nickenich 5“ beantragt durch die Rheinische Provinzial-
Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. oHG in Sinzig
des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz,
Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz**

Die Rheinische Provinzial- Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. oHG beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Wasserhaltung zur Vertiefung des Gesteinsabbaus samt anschließender Teilverfüllung ihres Tagebaus „Nickenich 5“. Der Tagebau liegt in den Gemarkungen Nickenich und Andernach - Eich. Um die Vertiefung des Tagebaus zu ermöglichen, soll durch eine Wasserhaltung Niederschlags- und Grundwasser von der Sohle des Tagebaus abgepumpt werden. Dieses Wasser wird leitungsgebunden in einen Graben am südlichen Ende des Tagebaus geleitet und dort schadlos versickert. Nach Abschluss des Abbaus wird das Gelände zur Wiedernutzbarmachung und Vermeidung der Bildung eines offenen Gewässers bis mindestens zum Niveau der Grundwasseroberfläche verfüllt werden.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war hier eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist bei dem geplanten Vorhaben nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer





Umweltverträglichkeitsprüfung. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind die zeitliche Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens und dass das entnommene Grundwasser durch die Einleitung in einen Graben sowie breitflächiger Versickerung dem Grundwasserhaushalt wieder ortsnahe zur Verfügung gestellt wird. Nach Beendigung des Basalt- und Lavasandabbaus soll die Wasserhaltung eingestellt und die Tagebausohe bis zur Höhe des Grundwasserspiegels verfüllt werden. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Die Abbautätigkeiten werden unter Einhaltung umwelt- und bergrechtlicher Bestimmungen durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Das Protokoll der Vorprüfung kann beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext befindet sich auf der Internetseite

www.lgb-rlp.de

des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) und ist unter dem Pfad *Service - LGB-Downloads - Bergbau - Umweltverträglichkeitsvorprüfungen* abrufbar.

Mainz, 20.07.2020

gez.

Jörg Daichendt